

Entwurf einer Trägervereinbarung

Präambel

Die Träger der Landesbank Baden-Württemberg (Landesbank) beabsichtigen im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen an die Eigenkapitalbasis von Banken (Basel III-Anforderungen, europäische Bankenaufsicht) ihre bei der Landesbank bestehenden stillen Beteiligungen teilweise in hartes Kernkapital umzuwandeln.

In diesem Zusammenhang sind sie übereingekommen, einvernehmlich Regelungen zu qualifizierten Mehrheitserfordernissen bei bestimmten Beschlussfassungen in der Hauptversammlung zu treffen.

Bei den Beschlussfassungen in der Hauptversammlung sind sich die Träger darüber hinaus einig, dass die bisher geübte Praxis, wonach in allen trägerrelevanten Fragen möglichst Einvernehmen unter den Trägern erzielt werden soll, beibehalten wird.

§ 1

Rechtsverhältnisse der Landesbank

Die Rechtsverhältnisse der Landesbank sind im Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg (LBWG) i.d.F. vom 27. Juli 2010 und der Satzung der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW-Satzung) vom 14. August 2010 geregelt.

§ 2

Weitergeltung und Fortentwicklung bisheriger Vereinbarungen

- (1) Die Fusionsvereinbarung vom 12. Oktober 1998 gilt unter Berücksichtigung der seit ihrem Abschluss bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung eingetretenen Änderungen der Rechtsverhältnisse fort. Soweit in dieser Vereinbarung nebst Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten insbesondere § 1 Absatz 3 („Rechtsverhältnisse“), § 7 („Übertragung von Anteilen am Stammkapital“), § 18 („Vereinigung, Auflösung“) der Fusionsvereinbarung fort.

Die Träger sind sich weiterhin einig, dass auch § 18 der Fusionsvereinbarung fortgilt, wonach die Vereinigung der Landesbank mit einem anderen Kreditinstitut und die Auflösung der Landesbank übereinstimmender Beschlüsse ihrer Träger bedarf.

- (2) Im Zusammenhang mit den Zusagen der Bundesrepublik Deutschland in den Beihilfeverfahren der europäischen Kommission zur Umstrukturierung der Landesbank, wie sie Gegenstand des Beschlusses der Kommission vom 15. Dezember 2009 geworden sind, haben die Träger der Landesbank die Fusionsvereinbarung vom 12. Oktober 1998 in einer weiteren Vereinbarung vom 12. Juli 2010 fortgeschrieben und ergänzt. Auch diese Vereinbarung gilt weiterhin.

§ 3

Einheitliche Stimmausübung

Die Träger sind sich einig, dass sie zur nachhaltigen Sicherung ihres Einflusses auf die Landesbank ihre Interessen abstimmen und deshalb bei bestimmten Beschlüssen in der Hauptversammlung der Landesbank von einer notwendigen Mehrheit von 90 vom Hundert der abgegebenen Stimmen an Stelle der in der Satzung festgelegten 75 vom Hundert ausgehen und entsprechend abstimmen werden.

Dies betrifft folgende Beschlussfassungen der Hauptversammlung:

- Verwendung des Bilanzgewinns;
- Festsetzung und Änderung des Stammkapitals, es sei denn, dass eine solche Kapitalmaßnahme von der Bankenaufsicht unter Androhung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen verlangt wird oder aus anderen Gründen zwingend notwendig ist, um die Bank zu erhalten;
- Ausgabe von Genussrechten und die Gewährung von stillen Beteiligungen;
- Kündigung von Garantien im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung im Jahre 2009;
- Zustimmung zu Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff AktG);
- Zustimmung zu Umwandlungsmaßnahmen (Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel etc.) der Landesbank, insbesondere eine Vereinigung der Landesbank mit einem anderen Kreditinstitut oder zu Verträgen, durch die sich die Landesbank zur Übertragung ihres gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens verpflichtet bzw. seiner Eingliederung im Sinne der §§ 319 ff. AktG bzw. der Auflösung der Landesbank.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Mit Blick auf § 2 Absatz 2 der Vereinbarung vom 12. Juli 2010 gilt diese Vereinbarung jedenfalls bis zu dem durch die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission zugesagten Rechtsformwechsel der Landesbank. Nach einem Rechtsformwechsel gilt sie – soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – weiter; soweit das nicht möglich ist, wird sie entsprechend angepasst.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht.